

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	Drucksachen-Nr. 329/2008
Mitteilungsvorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum
Wahlausschuss	09.06.2008

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen des Vorsitzenden

Inhalt der Mitteilung:

@->

1. Verzeichnis der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Bergisch Gladbach

Als Anlage ist ein aktuelles Verzeichnis der Mitglieder des Wahlausschusses beigelegt.

2. Wichtige Rechtsvorschriften für den Wahlausschuss (Auszug)

Für den Wahlausschuss sehen die u.g. Rechtsgrundlagen folgende Regelungen vor:

§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

¹Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. ²Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. ³Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

§ 2 Abs. 7, Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein.

§ 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

(1) Dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Dem Wahlausschuss der Gemeinde obliegt es, einen früheren Beginn der Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss des Kreises gegenüber den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Gemeinden, der Landeswahlausschuss gegenüber den Wahlausschüssen der kreisfreien Städte und der Kreise sowie in allen Fällen, in denen das Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlages Beschwerde eingelegt hat (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes).

3. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses

Gemäß § 6 Abs. 3 KWahlO verpflichtet der Vorsitzende die Beisitzer

zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle:	

Federführender Fachbereich
Recht, Sicherheit und Ordnung

Unterzeichnung/Mitzeichnung

der beigefügten

Mitteilungsvorlage

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen des Vorsitzenden

Unterzeichnung

Federführender Fachbereich
Recht, Sicherheit und Ordnung

Datum _____
(Unterschrift)

Mitzeichnung

Ausschussbetreuender Fachbereich

Bürgermeister/Verwaltungsvorstand

Datum _____
(Unterschrift)

Datum _____
(Unterschrift)